

Auflösung, Auseinandersetzung und Beendigung einer GbR

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

I. Allgemeines

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) stellt die einfachste Form des Zusammenschlusses mehrerer Personen dar, da sie mit dem geringsten Gründungsaufwand verbunden ist. So ist nicht einmal ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag erforderlich. Die relevanten gesetzlichen Regelungen für die GbR finden sich in §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (näheres im IHK-Merkblatt "Gründung einer GbR").

Nach anfänglichen Erfolgen in der gemeinsamen Unternehmensstrategie kristallisiert sich jedoch spätestens in wirtschaftlichen Krisenzeiten heraus, ob auch weiterhin alle Gesellschafter an dem Erfolg der Gesellschaft mitarbeiten wollen. Scheiden Gesellschafter aus oder wird die Beendigung der Gesellschaft beschlossen, beginnen häufig rechtliche Auseinandersetzungen. Ist noch Gesellschaftsvermögen vorhanden, endet der rechtliche Bestand einer GbR nämlich regelmäßig nicht mit ihrer Auflösung, sondern erst mit dem Abschluss der Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens.

Die Beendigung einer GbR lässt sich in drei Phasen unterteilen:

- Auflösung
- Auseinandersetzung
- Vollbeendigung

II. Auflösung

Der Gesetzgeber sieht verschiedene Auflösungsgründe für die GbR vor (§§ 723 - 728 BGB). Dies sind die Kündigung eines Gesellschafters, der Tod eines Gesellschafters und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters. Zu beachten sind darüber hinaus die im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Auflösungsgründe. Im Übrigen wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn die Gesellschafter dies beschließen.

1. Gesellschafterkündigung

Kommt es zur Auflösung, folgt diese zumeist einer Kündigung durch einen Gesellschafter. Soweit im Gesellschaftsvertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind, ist die Kündigung formlos möglich. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist eine gesellschaftsvertragliche Regelung zu empfehlen, die eine schriftliche Kündigung an alle Mitgesellschafter vorsieht.

Ist eine GbR auf unbestimmte Zeit eingegangen, also ist im Gesellschaftsvertrag über den Zeitablauf nichts bestimmt, kann die Gesellschaft jederzeit von einem Gesellschafter ordentlich gekündigt werden. Ein Kündigungsgrund ist nicht notwendig. Eine Kündigungsfrist ist nach gesetzlicher Regel nicht einzuhalten; allerdings kann der Gesellschaftsvertrag abweichende Regelung über die Kündigungsfrist enthalten. Eine Kündigung darf nicht zu Unzeiten erfolgen. Unzeitig ist eine Kündigung immer dann, wenn ihr Zeitpunkt die gemeinschaftlichen Interessen der Gesellschafter verletzt. Eine zur Unzeit ausgesprochene Kündigung ist zwar wirksam, doch hat der Kündigende den Mitgesellschaftern einen aus der zu Unzeit ausgesprochenen Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Unter Umständen kann mit der unzeitigen Kündigung auch eine wegen Rechtsmissbrauchs unwirksame Kündigung einhergehen.

Ist die Gesellschaft dagegen auf bestimmte Zeit eingegangen, ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Vor Ablauf dieser Zeit kann die Gesellschaft nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Kündigungsgrund ist gegeben, wenn auf Grund eines Umstandes dem Kündigenden die Fortsetzung der Gesellschaft bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Interesse des Kündigenden an der Loslösung von der Gesellschaft gewichtiger ist als das Interesse der Mitgesellschafter an der Fortführung der Gesellschaft. Hier ist immer eine Gesamtschau der Ursachen des Kündigungsgrundes und der konkreten Verhältnisse in der Gesellschaft erforderlich, wie z.B. Zweck und Struktur der Gesellschaft, ihre Dauer, Intensität der Zusammenarbeit der Gesellschafter, verbleibender Zeitraum bis zur ordentlichen Kündigung. Ein wichtiger Kündigungsgrund kann auch vorliegen, wenn das Vertrauensverhältnis der Gesellschafter tiefgreifend zerrüttet ist. Der drohende wirtschaftliche Zusammenbruch des Kündigenden bei Fortsetzung der Gesellschaft, eine dauerhafte Erkrankung oder das hohe Alter können ebenfalls einen wichtigen Kündigungsgrund darstellen. Der Kündigungsgrund ist in der Kündigungserklärung anzugeben, soweit die Mitgesellschafter ihn nicht bereits kennen.

Nach der gesetzlichen Regelung wird die Gesellschaft bei Kündigung eines Mitgesellschafters grundsätzlich aufgelöst. Allerdings können die Gesellschafter - wie auch häufig in Gesellschaftsverträgen verankert - die Fortsetzung der Gesellschaft regeln. Sofern im Gesellschaftsvertrag eine solche Fortführungsklausel vereinbart ist, bleibt zu beachten, dass mindestens zwei Gesellschafter bei der GbR verbleiben. Andernfalls wird die Gesellschaft mit der wirksamen Kündigung eines Gesellschafters zwingend aufgelöst.

Falls die Gesellschaft fortgeführt wird, verliert der kündigende Gesellschafter seinen Anteil an der Gesellschaft und am Gesellschaftsvermögen. Dieser Anteil wächst den übrigen Gesellschaftern zu. Der Kündigende erhält dafür einen Abfindungsanspruch in Geld gemäß dem wahren Anteilswert gegen die Gesellschaft. Darüber hinaus kann er die Rückgabe der Gegenstände verlangen, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat. Gegenüber der Gesellschaft hat er auch einen Anspruch, dass die Schulden der Gesellschaft, für die er gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft persönlich haftet, beglichen werden. Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet den Gläubigern der Gesellschaft noch fünf Jahre ab dem Ausscheiden und der Kenntnis des jeweiligen Gläubigers vom Ausscheiden (sog. Nachhaftung). Daher ist dem kündigenden Gesellschafter zu empfehlen, alle Gläubiger zeitnah über sein Ausscheiden zu informieren. Wird der aus-

geschiedene Gesellschafter tatsächlich von den Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen, kann er von der Gesellschaft Ersatz verlangen.

Für die Höhe des Abfindungsanspruchs ist der tatsächliche Wert des Gesellschaftsvermögens maßgeblich. Der Ausscheidende kann eine seinem Anteil an der Gesellschaft entsprechende Abfindung verlangen. Für die Ermittlung des Abfindungsanspruchs gibt es verschiedene Berechnungsmethoden, wobei das Gesetz keine bestimmte Art der Wertermittlung vorschreibt. Der Abfindungsanspruch entsteht mit dem Ausscheiden des Gesellschafters. Daneben nimmt der ausscheidende Gesellschafter auch bis zu seinem Ausscheiden am Gewinn und Verlust der noch schwebenden Geschäfte teil. Soweit die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch einen negativen Saldo ausweist, hat der Ausscheidende allerdings keinen Abfindungsanspruch, sondern ist vielmehr zum anteiligen Ausgleich des Fehlbetrages verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrag kann die Abfindung anders geregelt werden. Der Abfindungsanspruch darf jedoch nicht übermäßig beschränkt werden. Die Gesellschafter können auch nach der Kündigung noch einstimmig eine ihren Interessen entsprechende Regelung der Abfindung vereinbaren, etwa eine Ratenzahlung, um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu gefährden.

2. Gesellschafterbeschluss

Neben der Kündigung können die Gesellschafter die Gesellschaft auch durch einen einstimmig gefassten Gesellschaftsbeschluss und - soweit im Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitsverhältnisse geregelt worden sind - unter Umständen auch mit einer qualifizierten Mehrheit auflösen. Der Auflösungsbeschluss bedarf keiner Form. Aus Beweisgründen empfiehlt sich jedoch die Schriftform. Der Beschluss kann sowohl auf die sofortige Auflösung der Gesellschaft gerichtet sein, als auch auf Auflösung nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne. Wenn alle Gesellschafter die Auflösung wollen, kann sie von ihnen also ohne weiteres jederzeit herbeigeführt werden.

3. Sonstige Auflösungsgründe

Sonstige Gründe einer Auflösung können zum einen der Ablauf der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Zeit bei einer befristeten Gesellschaft oder zum anderen die Erreichung des vereinbarten Gesellschaftszwecks sein. So werden häufig Gesellschaften auch zu einem bestimmten Zweck geschlossen, zum Beispiel um ein bestimmtes Projekt zu verwirklichen. Daneben führt auch der Tod eines Gesellschafters - sofern keine andere Regelung im Gesellschaftsvertrag getroffen wurde - zur Auflösung der Gesellschaft. Weitere Auflösungsgründe können die Insolvenz oder die Kündigung durch einen Gläubiger, der den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters der GbR gepfändet hat, sein.

III. Auseinandersetzung

Mit der oben dargelegten Auflösung wird die Abwicklung der Gesellschaft verfolgt. Dabei sind die Gesellschafter jeweils verpflichtet, an der Abwicklung mitzuwirken. Die Geschäftsführung steht - sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt wird - allen Gesellschaftern zu.

Während der Abwicklung ist die Durchsetzung einzelner Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft gesperrt, um die Abwicklung nicht zu verkomplizieren (sog. Durchsetzungssperre). Eine besondere Eröffnungsrechnung oder eine förmliche Schlussabrechnung sieht das Gesetz nicht vor. Um die Abwicklung zu erleichtern, ist die Erstellung einer Eröffnungsrechnung aber empfehlenswert. Zumindest eine formlose Schlussrechnung ist regelmäßig erforderlich, um feststellen zu können, welchen Betrag die einzelnen Gesellschafter von der Gesellschaft noch erhalten oder noch an diese zahlen müssen.

1. Ablauf der Auseinandersetzung

Zu Beginn der Auseinandersetzungphase sind die laufenden Geschäfte zu beenden. Dies bedeutet, dass Dauerschuldverhältnisse, soweit möglich, gekündigt und die übrigen Verträge zügig abgewickelt werden. Neue Geschäfte können eingegangen werden, wenn dies zur Beendigung der Geschäftstätigkeit dient. Danach sind den Gesellschaftern die Gegenstände zurückzugewähren, die der Gesellschaft von ihnen zur Benutzung überlassen wurden und die gerade nicht zum Bestandteil des Gesellschaftsvermögens geworden sind. Dann sind die Gesellschaftsschulden zu begleichen und die Einlagen der Gesellschafter - also die von ihnen an die Gesellschaft vereinbarungsgemäß geleisteten Beiträge - diesen zurückzuerstatten. Beides ist notfalls durch Veräußerung des noch vorhandenen Gesellschaftsvermögens zu bewirken. Sofern ein Überschuss verbleibt, ist dieser zu verteilen, andernfalls besteht eine Nachschusspflicht der Gesellschafter.

Die Beendigung der Gesellschaft tritt aber auch dann ein, wenn die Gesellschaft über kein aktives Vermögen mehr verfügt, auch wenn nicht alle Gesellschaftsverbindlichkeiten befriedigt worden sind.

Die Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag oder durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss auch Abweichendes vereinbaren (z.B. Veräußerung des gesamten Gesellschaftsvermögens an einen Dritten). Die Gläubiger der GbR können der von Gesellschaftern gewählten Art der Abwicklung nicht widersprechen. Durch die Abwicklung und die anschließende Vollbeendigung verlieren sie zwar die GbR als Schuldnerin, da diese mit ihrer Vollbeendigung ihre rechtliche Existenz verliert. Die Gläubiger sind aber ausreichend geschützt, da ihnen jeder Gesellschafter für die Schulden der GbR ohnehin persönlich haftet (sog. akzessorische Gesellschafterhaftung). Somit wird ihr Interesse an der Befriedigung ihrer Forderungen gegen die GbR durch deren Abwicklung nicht beeinträchtigt. Die Gesellschafter haben bei der Wahl des Abwicklungsverfahrens also einen weiten Spielraum.

2. Rückgabe überlassener Gegenstände

Der Gesetzgeber sieht vor, dass den Gesellschaftern zunächst die Gegenstände zurückzugeben sind, die der Gesellschaft zur Benutzung überlassen wurden. Damit sind solche Gegenstände gemeint, die nach der Vereinbarung der Gesellschafter nicht in das Vermögen der Gesellschaft überführt, also nicht an diese übereignet werden sollten. War eine Übereignung oder eine Überlassung dem Wert nach vereinbart, kann der Gesellschafter statt der Rückgabe Wertersatz in Geld verlangen. Die Rückgabe kann grundsätzlich sofort verlangt werden, es sei denn, der zur Benutzung überlassene Gegenstand wird von der Gesellschaft zur Abwicklung benötigt.

Für den Arbeitsaufwand, den ein Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber erbracht hat, kann der Gesellschafter von der Gesellschaft keinen Ersatz verlangen, sofern eine Vergütung der Dienste nicht vereinbart wurde.

3. Erfüllung von Verbindlichkeiten

Danach sind die Schulden der Gesellschaft gegenüber Dritten zu berichtigen. Jeder Gesellschafter hat gegen seine Mitgesellschafter einen Anspruch darauf, dass er an der Tilgung der Schulden der Gesellschaft mitwirkt. Reichen die liquiden Mittel der Gesellschaft zur Schuldentilgung nicht aus, ist das Gesellschaftsvermögen in Geld umzusetzen. Wird nicht genügend Geld für Schuldentilgung erzielt, müssen die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufkommen, in dem sie nach ihrer Vereinbarung den Verlust zu tragen haben. Wenn die Gesellschafter keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, hat jeder Gesellschafter denselben Anteil am Verlust zu tragen. Die Quote der Verlusttragung bestimmt sich also grundsätzlich nach Köpfen. Der Nachschuss kann in der Regel erst verlangt werden, wenn eine Schlussabrechnung erstellt ist.

4. Rückgewähr von Einlagen

Nachdem die Schulden getilgt sind, sind die von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen zurückzuerstatten. Die Rückerstattung erfolgt nach der Regelung des BGB in Geld. Für Sacheinlagen ist Wertersatz zu leisten. Die Rückgewähr der geleisteten Sachen kann der Gesellschafter daher nicht verlangen und ist umgekehrt nicht dazu verpflichtet. Für die Bestimmung des Wertes ist der Zeitpunkt der Einbringung maßgeblich. Ist der Wert der Sacheinlage schon bei Beginn der Gesellschaft mit deren Einbringung festgesetzt worden, ist die Bewertung bei der Auseinandersetzung einfacher. Reicht die Liquidität der Gesellschaft für den Wertersatz nicht aus, muss zunächst das Gesellschaftsvermögen veräußert werden. Liegt danach immer noch ein Defizit vor, ist der Betrag von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Verlusttragungspflicht nachzuschließen. Für den Gesellschafter, der Wertersatz verlangen kann, ist dieser Anspruch mit seiner Verpflichtung zur anteiligen Verlusttragung zu verrechnen.

5. Verteilung des Überschusses

Sofern nach Berichtigung der Schulden der Gesellschaft und Rückerstattung der Einlagen noch Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist, ist dieser Überschuss an die Gesellschafter zu verteilen. Die Verteilung des Überschusses erfolgt nach dem Verhältnis der Anteile der Gesellschafter am Gewinn, mangels abweichender Vereinbarung der Gesellschafter nach Köpfen. Den Gesellschaftern steht es frei, eine andere Verteilung zu bestimmen. Soweit die noch vorhandenen Gegenstände teilbar sind, werden diese anteilig an die Gesellschafter verteilt. Eine solche Teilbarkeit ist außer bei Geld z.B. bei einem noch vorhandenen Vorrat gleichartiger Sachen gegeben.

Bei Unteilbarkeit sind die Gegenstände in Geld umzusetzen. Nach der Regelung des BGB erfolgt die Veräußerung im Wege des Pfandverkaufs, also einer öffentlichen Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher. Dies ist jedoch sehr aufwendig, ein angemessener Versteigerungserlös wird häufig nicht erzielt. Eine Vereinbarung, etwa die Gegenstände zu verkaufen, kann wirtschaftlich sinnvoller sein. Lässt auch ein Verkauf keinen ange-



messenen Erlös erwarten, kommt die Übernahme des Gegenstandes durch einen Gesellschafter gegen anteiligen Wertausgleich in Frage.

IV. Vollbeendigung

Ist das Auseinandersetzungsverfahren durchgeführt worden, ist die Gesellschaft beendet, selbst wenn die GbR dann noch Schulden hat. Für diese haften die Gesellschafter weiterhin persönlich. Hat die GbR ein Gewerbe betrieben, ist die Beendigung der Gewerbetätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Beendigung der Gesellschaft tritt aber unabhängig von dieser Anzeige ein.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: April 2015

Autor

Mirko Samson
Rechtsabteilung
Tel. 0511/3107-233
Fax 0511/3107-400
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de